



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XXXII. Vorstellung des Dom-Capituls zu Ratzeburg an den Hertzog zu Mecklenburg, solches Stifft nicht als ein Æquivalent vor die an die Schweden beschehene Cession, anzunehm[e]n; das Capitul ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. nächst-anderwandten Bettern, Dero contentement von Herken gerne, wollten es lieber 1647.
 Mart, fördern dann hindern, haben auch an dem Stifft Halberstadt kein Erb- sondern tempo-
 ral-Recht zu suchen, und wenn sich dieses ender, Ihre Churfürstliche Durchlauchten
 es gerne zu gönnen, so lange aber Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten Jura
 wahren, und dieselben legitimus contradictor verbleiben können, Ihre Chur-
 fürstliche Durchlauchten keine titulata bonæ fidei possessionem erlangen, noch Ihre
 Christliches Gewissen ab aliena rei scientia exoneriren. Mein gnädigster Herr
 hat auch seines Rechtens, das Sie sich ebener massen reserviren, auch zu Ihre Chur-
 fürstlichen Durchlauchten, als einem nahen Anverwandten Evangelischem Churfürsten,
 sich dessen Intervention nicht versehen, sich nichts begeben oder verlustig worden: und
 demnach Ihre Königl. Majestät und Cron Schweden das Stifft Halberstadt durch
 ihre Waffnen einbefommen, und noch in Händen haben; so hat mein gnädigster Herr
 mir befohlen, bey Ew. Ew. Excell. Excell. gebühlich anzufuchen, nach erfolgten Frie-
 dens-Schluss die Possession nicht in Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten, sondern viel-
 mehr in Dero Händen, so lange Ihre Hochfürstliche Durchlauchten Jura an Dero
 Stifft wahren, zu stellen. Dieselbe werden es um Ihre Königl. Majestät mit ange-
 nehmer Dienst-Erweisung, um Ew. Ew. Excell. Excell. auch mit sonderbahrer Freund-
 schafft und wolgeneigter Affektion zu beschulden, sich jederzeit angelegen seyn lassen.
 Dñabrück, den 11. Martii, Anno 1647.

§. XXXII.

Vorstellung
 des Dohm-
 Capituls
 zu Ragueburg,
 wegen dessen
 Cession, bey
 dem Schwed-
 ischen Satis-
 factions-
 Punct.

Nicht minder war das Dohm-Capitul
 des Stiffts Ragueburg darüber betre-
 ten, daß dieses Stifft, ein Equivalenz,
 zu Contentirung des Fürstlichen Hauses
 Mecklenburg, davor abgeben sollte, weil
 man von diesem Herzogthum, die Stadt
 Wismar und andere Städte, abreißen
 und an die Schweden geben wollte. Um
 nun solches zu hinterreiben, fertigte sel-
 biges anfänglich zwey Deputirten aus ih-
 rem Mittel, namentlich Hans Heinrich
 von der Lübe, und Andreas von Bern-
 storff, einem Vater des, in folgenden Zei-
 ten so hoch-berühmten und vortrefflichen
 Königl. Groß-Britannischen und Chur-
 Braunschweig-Lüneburgischen Premier-
 Ministers, Andreas Gottlieb, Frey-
 herrns von Bernstorff, auf Gartow,
 Wedendorff, Woterfen und Drey-
 Lützwow, an Herzog Adolph Friede-
 rich zu Mecklenburg, ab, um sowohl das
 grosse Präjudiz, so Er sich und seinem
 Hause, durch Annehmung eines solchen
 Equipollents, zuziehen würde, als
 auch zugleich den schlechten und geringen
 Zustand solchen Stiffts vorzustellen, im-

massen die anliegende Instruction sub
 N. I. und die schriftliche Proposition sub
 N. II. mehrers besagen. Alldieweil aber
 in des Herzogs von Mecklenburg freyer
 und eigener Willkühr selbst nicht stund,
 hierunter zu thun, was Ihm etwa gefällig
 oder anständig hätte seyn mögen, sondern
 Er sich in diesem Stück nach dem Entschluß
 derer höhern, und besonders der dazumahl
 mächtigen Crone Schweden richten mußte.
 So schickte obbesagtes Dohm-Capitul
 zu Ragueburg, für sich, und in Krafft
 dazumahl getragener Fürstlich-Bi-
 schöfflicher Regierung, ihren Colle-
 gam, Andream von Bernstorff, als
 würcklichen Abgesandten auf den Frie-
 dens-Congress, um das Stifftische In-
 teresse, daselbst nach Möglichkeit zu besor-
 gen. Was auch derselbe, gleich anfangs,
 bey den Schweden dieserhalb vorgestel-
 let, das zeigt anliegendes Memoriale
 sub N. III. Wiewohl diese Sa-
 che, als zu dem Mecklenburgischen
 Equivalent-Punct gehörig, nachgehends
 zu solchem mit gezogen worden.

Dasselbe
 schickte deshal-
 ber einen Ge-
 sandten, An-
 dream von
 Bernstorff,
 Sen. auf den
 Friedens-
 Congress.

N. I.

1647.
Mart.

N. I.

1647.
Mart.

Instruktion, womit an den Durchlauchtigen, Hochwürdigem, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederichen, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Administratorem des Stifts und Grafschaft zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, der Probst, Dechant und andere Capitulares der Thum-Kirchen zu Rakeburg, dero geehrte Herren Collegen, die Wohl-Ehrwürdige, Wohl-Edle und Beste, Ehn Hans Heinrichen von der Lübe, und Ehn Andreas von Bernstorff, Seniores und Canonicos obgemeldter Thum-Kirchen, gen Schwerin abgefertiget haben.

Es sollen obgemeldte unsere Abgeordnete sich Morgen Freytags in aller frühe von hinnen nacher Schwerin erheben, so balde Sie daselbst werden anlangen, vor Hochgedachter Sr. Fürstlichen Gnaden unser Creditif übergeben, und daneben bey Deroselben um gnädige Audiente unterthänig anhalten lassen, und, wann sie dieselbe erhalten, præmissis curialibus Sr. Fürstlichen Gnaden in der Kürze proponiren.

Daß Wir nicht zweifeln, Sr. Fürstlichen Gnaden werde ohne einige Anzeige und Erinnerung in Gnaden wissend seyn, was zu Osnabrück bey den allgemeinen Friedens-Tractaten, in puncto Satisfactionis Suedicæ, wegen Abtretung Dero Stadt Wismar, und andern vornehmen Fürstlichen Aemtern, dann auch wegen dieses Bisthums, und sonst des Equivalents halber, eine Zeit hero vorgelauffen, und deswegen annoch daselbst tractiret wird.

Ob wir nun wohl vorhin nie eine solche hoch-schädliche mutation, nach so vielen ausgestandenen langwierigen Drangsalen vermuthet hätten, auch annoch zwar hoffen wollten, es sollte alles Unheyl abgewendet, und einem jeden das seinige ungekränket gelassen werden; So habe man doch aus eingekommenen Bericht leyder so viel vernommen, daß die Königlich Schwedische Herren Plenipotentiarum sich der Stadt Wismar und anderer Pertinentien, gar nicht begeben, hergegen aber zum Equivalens Deroselben hiesiges und das Schwerinische Bisthum zu wege bringen wollen.

Daß nun Sr. Fürstlichen Gnaden auf solchem Fall billig-mäßige Erstattung geschehe, erfordere zwar die höchste Billigkeit, jedoch wollten wir nicht hoffen, daß Sr. Fürstliche Gnaden Ihro hiesiges Stift werde aufdringen lassen, weniger dasselbe unter andern mit anzunehmen, sich erklären, massen auch Sr. Fürstliche Gnaden dasselbe wegen nachgesetzter wenigen Ursachen, der übrigen iho geschweigend, gar nicht annehmen können.

1) Daß sonst Sr. Fürstliche Gnaden Dero noch unmündigen Herrn Vetteren, als itziges Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden, (deren Bestes Sie sowol vermög der nahen Verwandniß, als tragenden Vormundschaft außert mit zu befördern, und Dero Schaden zu verhüten, hoch verobligirt seyn,) den Stift dadurch entziehen müsten.

2) Würde gleicher massen das Fürstlich Braunschweig-Lüneburgische Haus Zeklicher Linie, als welches ein hohes und vornehmer Interesse mit an demselben hat, dadurch merklich graviret und laediret werden, dadurch dann künfftiger Zeit allershand Wiederwille erregt werden könnte.

3) Würde es wieder die Capitulation, so Sr. Gnaden wegen des Herrn Bischoffs Gnaden mit uns aufgerichtet haben, ja wider die Schutz- und Schirms Gerechtigkeit, so Sie diesem Stift zu leisten pflichtig, schur stracks zuwieder lauffen.

4) Wie auch auf solchen unversehnen Fall die Foundation dieses Stifts gar zerstücket, Kirchen und Schulen, so iho Gott Lob himwiederum in ziemlichen Stand gebracht

1647. Mart. bracht worden seyn, verführet, und dadurch viel Unheyl, so schwerlich zu verant-
worten, würde veruhrfacht werden, wie Sr. Fürstlichen Gnaden (die es, wie wir
bis dahero vernommen, es selbst unverantwortlich zu seyn befunden, und solch Be-
ginnen als ein impium angesehen,) ausser unsern Ermahnern gnädiglich wissend.

1647.
Mart.

5) Und da gleich Se. Fürstliche Gnaden ja endlich auf die Gedanken kommen
sollten, es dennoch besser wäre, ex duobus malis minimum zu eligiren, daß De-
roselben mit hiesigem Stifft darum wenig würde gedienet seyn; 1) Daß es ein ganz ge-
ringes Stifft, 2) ruiniret ist, so gar, daß bey keinem Meyer-Hoff ein einiges Haupt
Viehe, noch sonst etwas, zu finden. 3) Dasselbe übermäßig beschweret ist mit Schul-
den, daß auch dahero, beydes der Herr Bischoff und wir, wenig von oder aus demsel-
ben zu heben gehabt haben. Und was dergleichen motiven mehr seyn, so leyder kund
und offenbahr, und weitläufftiger allhie anzuziehen für unndthig und undienlich zu
seyn erachtet worden.

Darum dann die Herren Abgeordnete nach geschעהer dienlichen Remonstra-
tion, Se. Fürstliche Gnaden einständiges Fleisses ersuchen und anlangen sollen, daß Sie
nach als vor dieses geringen und verderbten Stiffts Groß-geneigter Patron seyn und
verbleiben, Thro so wenig dasselbe anweisen lassen, als daß es andern geschehe, gar
nicht gestatten, sondern dahin Fürstlich mit cooperiren helfen wollen, damit beydes
des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden und wir, in unverrücktem Stande, und alles
bey denen aufgerichteten und hochbethueerlich besetzten Capitulationen verbleiben
möge.

Sie sollen daneben Se. Fürstliche Gnaden unterthänig versichern, womit sonst
Deroselben in einige beliebige Wege an die Hand zu gehen wir vermögen werden, daß
solches in schuldiger Observanz genommen und werckstellig gemacht werden soll.

Wir leben auch der ungezweiffelten Hoffnung, wann Se. Fürstliche Gnaden
vorberegte Motiven, nebst andern, den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen
Herren Plenipotentiariorum Excell. werden eröffnen, und um ein ander erleckliches
Equivalens anhalten lassen, Sie selbiges hoch-vernünftig erwegen, und Dieselbe durch
andere Wege besser massen contentiren werden; Das würde Sr. Fürstlichen Gna-
den nicht alleine höchst löb- und rühmlich, sondern auch sehr nütz- und dienlich seyn, und
würde auch sonderlich dadurch hiesiges Stifft in unverändertem Stande conserviret
und erhalten werden.

Was sonst in einem und andern hiebey zu remonstriren und zu erinnern nö-
thig seyn will, solches wollen wir zu der Herren Abgeordneten uns bekanten legalität
und dexterität verstellen haben, auch ganz nicht zweiffeln, daß, gleich ihnen ohnedes
alles und jedes gnugsam bekandt, Sie dasselbe bey Sr. Fürstlichen Gnaden besterz
massen, ihren Eyden und Pflichten nach, werden beobachten, und dahin trachten, das
mit, wie oft erwehnet, des Herrn Bischoffen Fürstliche Gnaden und wir, bey unserm
Amt, Würden und Stande, auch Recht und Gerechtigkeiten, ungekräncket mögen ge-
lassen werden. Sollte aber über Verhoffen von Sr. Fürstlichen Gnaden ihnen ein oder
anders, darauf sie nicht instruiret, vorgebracht, und darüber einige schließliche Mey-
nung erfordert werden, sollen sie dieselbe, gestalten Sachen nach, sofort entweder an
uns anhero referiren, oder ad referendum annehmen.

Dieses alles, und was sonst zu besserer Conservation des Stiffts und Cas-
pituls Frey- Hoch- und Gerechtigkeits, und dessen Stats ferner nütz- und dienlich kan
und mag beobachtet werden, wollen wir zu unserer Herren Abgeordneten uns bekand-
ter discretion und dexterität verstellen haben, auch hinwieder, geliebts Gott! mit
ehesten dero glückliche Wiederkunfft und gute Expedition erwarten.

1647. Zu Urkund haben wir diese unsere Instruktion mit unserm ad Causas genann- 1647.
 Mart. ten Kirchen-Insigul bekräftigen lassen. So geschehen zu Raseburg, den 25ten Fe-
 bruarii, Anno 1647. Mart.

(L.S.)

N. II.

Proposition der Abgeordneten des Stifts Raseburg, an des Herrn Herzogs
 Adolph zu Mecklenburg Fürstliche Gnaden unterthänigst abgeleget.

Durchlauchtiger ic.

Es hat ein Wohl-Ehrwürdiges Dohm-Capittel der Cathedral-Kirchen zu Ra-
 seburg, unserer Wenigkeit aufgetragen, Ew. Fürstlichen Gnaden desselben demüthige
 Befissenheiten best- schuldigster massen zu offeriren, auch dessen innerlichen Herzen-
 Wunsch zu Unserm lieben Allwaltenden Gott, Ew. Fürstlichen Gnaden ihraltres Hoch-
 Ebbliches Fürstliches Haus Mecklenburg beständiglich für aller Abnahm und Zerrüt-
 tung gnädiglich zu bewahren, vielmehr aber Dero Fürstliche Nahmen und Saamen
 bis an den lieben jüngsten Tag glücklich wachsen und floriren zu lassen, gehorsamlich zu
 vergewissern, daneben dieses unterthänig berichtend, daß nicht alleine die daselbst sich
 befindende treue gehorsamste Patrioten, sondern auch ein ganzes Capitulum schon
 für geraumer Zeit für dem vagirenden rumore der vorwesenden abalienirung erlicher
 Ew. Fürstlichen Gnaden principal Landes Stücken erschrocken, igo aber leyder über
 deren eingenommenen Gewisheit ganz bestürzet und betrübet sich befinden, und solches
 damehr, alldieweil, wie männiglich bekandt, zu Osnabrück für wenig Wochen, zwis-
 schen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen hoch-respectirenden Plenipoten-
 tiarien Excell. allein in geheim, ohne Bewilligung der Interessenten, mit denen dieses
 Conclufum gemacht, daß loco Equivalentis der an die Königl. Majestät in
 Schweden überlassenden Stadt Wismar, samt anderen mehrern Landes-Stücken auf
 Ew. Fürstliche Gnaden das jus Episcopatus Raseburgensis cum dimidia parte
 Canoniarum ad Episcopalem mensam applicanda, unter andern sollte trans-
 feriret werden.

Daß aber Ew. Fürstliche Gnaden vielfältig sich aus einem ganz Christ-Fürstli-
 chen Gemüthe so schrift- als mündlich resolviret, Sie dieses oblatum salva consci-
 entia & fama anzunehmen, so wenig Willens als vermögend wären, dessentwegen
 hat die ganze ehrbare Welt nicht allein grosse Ursache, E. Fürstliche Gnaden in gegen-
 wärtigen und künftigen Zeiten höchlich zu rühmen, sondern auch Capitulum Ih-
 ro demüthigst zu danken, und daneben ohnschwer zu ermessen, daß zu dieser denck-
 würdigen tapferen Resolution Ew. Fürstliche Gnaden durch folgende Betrachtun-
 gen und Motiven, so Sie in Dero Ebbli. Christlichen, zu aller Gerech- und Billigkeit
 inclinirenden Herzen, der alten Fürstlich-Mecklenburgischen gütigen Art und Natur
 nach, reiff- und hochvermünstiglich wol erwogen, werden angeführhet und getrieben wor-
 den seyn. Nemlich, wie 1) die Göttliche Weißheit und Providence nicht alleine in
 der menschlichen Natur selbst imprimiret, sondern auch durch vielfältige starke
 Gesetze confirmiret, daß keiner das andern gehörige begehren, weniger absque
 ipsius facto quocunque modo sive pretextu an sich bringen sollte. Nun hat,
 Gnädiger Fürst und Herr, der Christliche Hoch-Ebbliche Fundator für fast 600. Jah-
 ren diesen Immediat-Stift, mittelst erschrecklichen Vermaledeyungen über dessen Ver-
 änderer ex pio voto mit eigenen Einkommen dotiret, mit herrlichen Privilegien, wel-
 che Capitulo von Kaysern zu Kaysern, auch von der igtigen Kayserlichen Majestät be-
 stätiget, verwahret, und eine Erb-Gerechtigkeit mitgetheilet, immassen auch, wie an-
 dere

1647.
Mart.

dere Capitula im ganzen Heiligen Römischen Reich für Erb- Herren Ihrer Bis u- mer reputiret, also gleicher gestalt auch dieser in den Bis schöflichen Capitulationen genennet wird. Dahero Ew. Fürstliche Gnaden, als ein Christlicher Fürst, diesen Stift offerirter massen anzunehmen Hoch- löblich sich verweigert, und zwar dieses um so viel mehr, 2) als Ew. Fürstlichen Gnaden Hoch- Löblichen Fürstliche Ahn- Herren, von vielen undenklichen Jahren hero, diesen Stift wieder seine Bergewaltigere mäch- tig geschüzet, conserviret, und deswegen Ihnen eine unsterbliche Affection, auch sanctam memoriam bey dem Capitulo also erworben, daß selbiges unterschiede- ne Bis schöffe aus diesem Hoch- Löblichen Fürstlich- Mecklenburgischen Hause gerne er- wehlet, welches domesticum exemplum Ew. Fürstliche Gnaden rühmlich bishero gefolget, und mit so geleytetem als ferner versprochenen gnädigem Parrocinio Ihro das Capitulum hoch devinciret, auch damit hoffen gemacht, Sie weitere gnädige Gefälligkeit in unaufhörlicher continuation tragen werden, des Protectoris officii in conservando tuendoque consistentis erfreulich ihnen genießsen zu lassen, bevorab, weil die gegenwärtige Præbendati, als auch exspectantes inscripti Canonici, mehrentheils Ew. Fürstlichen Gnaden ganz gehorsame und getreue Vasallen, Patrio- ten und Landes- Kintere, auch dazu ohne üppigen Ruhm zu melden, solche seyn, die von Herren durch Gottes Gnade besessen, die Ehre des Allerhöchsten zu befördern, Kirchen und Schulen wohl vorzustehen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und ihrer Gebührniß und Pflicht allerdings äußerster Müglichkeit nachzukommen, dahero zu Ew. Fürstlichen Gnaden dieselbigen die feste Confidence gesetzt, Sie werden um ob- angezogenen und andern mehrern wichtigern Ursachen, des Stifts und Capituli con- servacione desto mehr Ihro in Gnaden anbefohlen seyn lassen. 3) Auch in allen Fäl- len, sonderß in der Titul- Sachen, sich stets gegen den Hochwürdigsten, Durchlauchtis- gen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn *Gustavo Adolpho*, (cum titulo) un- sern gnädigen Herren Bis schöffen, in der That genugsam dahin erweisen, daß sie so af- fectioniret als verbunden, Dero Fürstlichen Gnaden conditionem vielmehr zu me- lioriren als zu deterioriren, die dahero dann in diesem casu alienandi juris qua- si, wie so wenig Ew. Fürstliche Gnaden, als auch Se. Fürstliche Gnaden wegen De- ro Minderjährigkeit zu consentiren bemächtiget, also auch Ew. Fürstliche Gnaden ferner Dero Nutzen, so in conservacione hujus Episcopatus & Capituli merk- lich versiret, Ihro zuvorsichtlich werden best recommendiret seyn und bleiben las- sen: bevorab da 4) Hoch- gedachtes Herrn Bis schöffenß Fürstliche Gnaden nicht allein durch rechtmäßige Postulation des Capituli dieses Stifts Bis schöff worden, sondern auch dieselbe, samt dem Braunschweigischen Lüneburgischen Fürstlichen Hause Zell- scher Linie, an der Wahl des Capituli durch gewisse conditionirte Accordata ein Erb- Recht haben, welches dann vermuthlich selbige Fürstliche Häuser nicht anders, als ge- zwungen, dennoch wieder Willen, und also nicht ohne hinterstellige, oft auf die po- steros erbende Picque verließen müßten, massen dann das Hoch- Fürstliche Haus Braunschweig- Lüneburg sich hochrühmlich vernehmen lassen, daß die getroffene Capi- tulationes Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden stets tieffer angehen wür- den, als bessere etwan deswegen präsentirende oblationes. So haben 5) Ew. Fürstliche Gnaden nicht unbillig hieneben erwogen, daß diesen ganzen Stift mit Ew. Fürstlichen Gnaden abtretenden Landes particulen an sich selbst bey weiten nicht zu commen- suriren, zu geschweigen der grossen Schulden- Lasten, so in diesem langen Krieges- We- sen und oft repetirten Ruinen unumgänglich contrahiret, und derentwegen die Bi- schöfliche Taffeln, und sonderlich des Capituls beste Güthere, theils Creditoribus in Besiß dahin gegeben werden müssen, dergestalt, daß nach Abzug der Zinsen und Kosten, die auf Kirchen, Schulen und andere Diener, wie auch die alumnos unum- gänglich, vermdge der deswegen andächtiglich geschehenen inviolablen Stiftung, jähr- lich angewendet werden müssen, ein ganz geringes aus allen Capituls Einkommen, überbleibet. | | | | | |

Aus welchem und weit anderen mehren hochwichtigen Considerationen Ew.
Fürstliche Gnaden bishero oft-erwehnten Stift und Capitulum zu Raseburg
angetragener massen anzunehmen, Hoch- löblich refusiret, auch unvorgreiflich sich fer-
ner belieben lassen werden, nach andern mehr vergnügenden Equipollentien, wie
dann

1647.
Mart.

1647.
Mart.

dann vor diesem der Herren Schwedischen Plenipotentiariorum Excell. sich zu weit befehen geneigt sollen haben vernehmen lassen, um zu sehen, und diesen schlechten Ort in seinem statu quoad Ecclesiastica & Politica unverrueket gnädiglich conserviren zu helfen. Welches, wie es alles der Billigkeit und Rechten, insonderheit auch der Fürstlichen Capitulation, so Ew. Fürstliche Gnaden nomine Reverendissimi Episcopi nostri, mit gewöhnlichen stark-verbündlichsten Clausulis selbst oft ehegenmeldtem Capitulo ausgefertiget, wie nicht minder dem Juri Protectio gemäß: Alß thut zu Ew. Fürstlichen Gnaden dasselbe sich dahin tröstiglich verlassen, und äußerstes Fleißes demüthiglich darum bitten, mit diesem Erbieten, daß es solche Gnade unterthänig für sich zu demeriren nicht alleine, sondern auch den posteris zu ebenmäßiger schuldiger danknehmiger Erkenntnis gehörige impressiones zu geben außs beste bemühet und unvergessen bleiben wolle, mit dieser angehängten ausdrücklichen Verwahrung, hiedurch Dero Römisch-Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Majestät höchst-venerirende autorität im geringsten nicht zu verkleinern, noch Dero vortreflichen Herren Plenipotentiariorum Excell. Handlung zu syndiciren, weiniger E. Fürstliche Gnaden, unserm gnädigen Fürsten und Herrn, ungebührend uns zu wiederlegen, noch einigen Menschen in der Welt hierunter zu laediren, (deren wir nomine des Capituli ein für allemahl feyerlichst bedinget haben wollen) besondern einig und allein darzutun, daß demselben Capitulo, der abgelegten schweren Eyd-Pflichten halber, außserst, bevorab bey Minderjährigkeit Dero jetzigen Postulirten Gnädigen Herrn Bischoffs Fürstlicher Gnaden, obliege, alle merkende incommoda und status immutation pro nosse & posse, von dem ganzen Stiff und dessen Unterthanen abzuwenden, und nicht darein zu willigen, damit es den besorgenden morsum eines bösen Gewissens, der Posterität unrühmliches Nachreden, und der conservirenden Fürstl. Häuser, insonderheit auch unsers amoch Minder-jährigen gnädigen Herrn Bischoffs Fürstlicher Gnaden Verweiß, verhüten könne und möge. Dieses ist, gnädiger Fürst und Herr, welches Ew. Fürstlichen Gnaden wir, vermöge unserer Instruction, unterthänig gestern proponiret, und auf Dero gnädigen Befehl hiemit schriftlich gehorsamst andeuten sollen, Dero wir zu beharrlicher gnädiger Wohlgevoegtheit unsere Herren Collegas und uns unterthäniges Fleißes befehlen. Datum Schwerin, den zten Martii, Anno 1647.

1647.
Mart.

Ew. Fürstlichen Gnaden,

In unterthänigster Treue
gehorsameHans Heinrich von der Lübe.
Andreas von Bernstorff.

Dieses haben Wir den zten Martii Herrn Simeon Gabriel übergeben, und solches Sr. Fürstlichen Gnaden unterthänig favorabiliter zu recommendiren gebethen.

NB. Dieses hat den iten Martii hora 10. ohngefährlich der Herr Senior, wie wir audience erlanget, Sr. Fürstlichen Gnaden in Dero Gemach, in Gegenwart Herrn Cansler Corthmanns und Secretarii Simeon Gabriel, mündlich proponiret, da der Herr Cansler geantwortet: Se. Fürstliche Gnaden begehre die Proposition schriftlich zu übergeben, darauf sie deliberiren und sich resolviren wolten.

Vierdter Theil.

Rr

N. III.

1647.
Mart.

N. III.

1647.
Mart.

Des Stifft-Razeburgischen Gesandten Memoriale an die Schweden, die Conservation des Capiculi und Stiffts zu Razeburg betreffend.

Rationes, Krafft deren ein Wol-Ehrwürdig Dohm-Capitul zu Razeburg anoch tröst- und zuversichtlichlicher Hoffnung lebt, der Königlich Schwedischen Herren Plenipotentiariorum Excellenz Excellenz Jhro beywohnender hochbegabten Discretion, Equitât, und zunebst tragenden Wohlvermdgen nach, selbigen Stifft und Capitul unter und bey den Equivalent-Vorschlägen gnädig und großgewogentlich übersehen, dero erleuchtete Gedanken aber auf andere zulänglichere Mittel werden richten und fortsetzen.

Andere bekante und mit mehren gemeinhabende motiva generalia geliebter Kürze vorbei zu gehen, machet wollgemeldtes Capitul ihm die unsehlbare Zuversicht, bitten auch äußerstes hohes Fleißes darum ganz flehentlich, der Herren Königlich Schwedischen Plenipotentiariorum Excellenz Excellenz werden über der Equitât und vor längst schon vernommenen Motiven ihnen nicht zuwieder seyn lassen, die Mängel etlicher bey andern in ein oder anderen Equivalent gezogenen Stifftern und Landen befindlichen, bey des Stiffts Razeburg Alienation aber gar deficirenden substantial-requisiten, samt dannhero und aus mehren Umständen fürsprichende differentien reiffmümentlich anzusehen und zu erwegen, auch dadurch gnädig und großgünstig sich bewegen zu lassen, denselben Stifft und Capitul in pristino statu hochvermdgentlich erhalten zu helfen.

Alldiweill ja 1.) der anderen in die Equivalent gezogenen Stiffter, Herrschaften, Städten oder Landen, sive Domini sive possessores, in ihren Voigtbahren Jahren, und dieser Zeit würcklich regierende Herren seyn, können derowegen für sich selbst, oder mit Zuziehung der interessirten Unterthanen, die Sache reifflich berathschlagen und ex duobus malis, quod minimum, eligendo, oder sonst bewandten Sachen nach, zu der Alienation sich resolviren. Hergegen seyn des Herren Bischoffen zu Razeburg Fürstliche Gnaden nicht allein in unvollkommenem Minder-jährigen Alter, sondern auch weil Deroselben Herr Better, des Herrn Herzogs Adolph Friederich zu Mecklenburg Fürstliche Gnaden in rem & utilitatem propriam Jhro Autorität hierin nicht interponiren können, quoad hunc actum absque tutore & defensore: wie dann auch sonst nicht verspüret worden, daß des ihigen Herren Bischoffs Fürstliche Gnaden selbigen Stiffts wegen (außer was Capitulum vigore administrationis Episcopalis gethan) sich bey hiesigen Tractaten jemand angeben, noch zu Einbringung der Nothdurfft hätte vernehmen lassen, also daß Seine Fürstliche Gnaden ein junger unschuldiger Prinz, in seinen unmündigen Jahren, absque ullo facto aut merito suo, sine contradictione, non auditus, non defensus, dazu eines albereit würcklich erlangten und besitzenden juris quæriti fast unwissend und erbärmlich würde entsetzt werden, eröffner sich demnach fürs erste ratione Reverendissimi Domini Episcopi, als termini à quo, propter defectum consensus, omnium gentium jure ad validitatem cujusque actus necessarii, ein unheilbarer Mangel.

Fürs 2.) befindet sich nicht weniger Unterscheid, ratione meriti bey diesen letzten Kriegen, dann man sich eines oder andern zu den equivalenten gezogenen Orts, vielleicht hiebevör gegen die hochlöbliche Cron Schweden mag verdächtig erzeiget, und der Königlich Schwedischen Herren Plenipotentiariorum Excellenz Exzellenz zu solch Comportement Anlaß gegeben haben, um deren Conservation bey dieser allgemeinen Friedens-Handlung so viel da weiniger sich anzunehmen. Dahingegen nicht allein des Herren Bischoffen Fürstliche Gnaden gegen die zu Schweden Königliche Majestât und Dero hochlöbliche Cron, ob woll in kindlichen Jahren, dennoch constan-

tia

1647.
Mart.

tia tenerrimæ devotionis & affectus indicia jederzeit erblicken lassen, sondern auch das Capitulum sich aller Parteylichkeit gänzlich entschlagen, dabey aber je und alle Wege dermassen bezeiget, daß so wohl höchstgedachte Ihre Königl. Majestät und das hochlöbliche Collegium der Herren Reichs-Räthe, als die pro tempore bey denen Arméen in Teutschland commandirende Legati, Generalen, Commissarii, samt andern hoch- und niedern Officirern darab, zu allen Zeiten gnädigst, gnädig und wohl vergnügt, und content gewesen, auch dem Stifft dessen bey jedweder Gelegenheit gutes Zeugniß beygelegt.

Wie dann zum 3) in sonderbahen regard, und Zweiffels ohne in nicht weniger Betracht kommet, so wol das Ihre Königl. Majestät, Hoch-gemeltes Herrn Bischoffen Fürstliche Gnaden bey deren Lauff pro filio spirituali, Christlichen Brauch nach, habe angenommen, selbige nach Ihre Hochgeliebten Herrn Vatern, Deroglorwürdigsten Königl. Majestät höchstlöblichen Nahmen Gustavus Adolphus nennen, und dabey zu allen erspriesslichen Aufnahms Erweisungen sich Königlich erbieten lassen, als auch daß die offst Höchst-gedachte regierende Königl. Majestät den ganzen Stifft mit allen seinen Recht und Gerechtigkeiten in Deroglorwürdigsten Königl. Schutz, mittelst ertheilter sonders clausulirten Salvaguard sub dato Stockholm, 16. Januarii Anno 1646. (Vergleichen sich voranbedeuteter Orten niemands wissentlich zu rühmen hat) gnädigst auf und angenommen, welche Consideration und Königl. Gnaden hoch und wohlgedachte J. J. Excellenz Excellenz auch amoch bey sich gelten, und den Stifft zu erhalten, ihnen vielmehr hoffentlich werden lassen angelegen seyn, als dessen eversion einiger massen verstaten.

Und solches 4) auch darum, weil selbiger Stifft niemahls Gott Lob in solchem Stande gewesen, daß er mit Schwerdttschlag aus feindlichen Händen hätte müssen gerettet, oder mit sonderbahrer Krieges-Macht defendiret werden, um so viel daweniger derselbige dann einiger Krieges-Prætenzion oder ex Jure Belli herrührender Disposition unterworfen, sondern hoc etiam respectu in seinem vorigen Stand, Würde Wesen und Gerechtigkeit ruhiglich gelassen wird; da im Gegenfall, und in Erwegung solchen Umstandes, es mit anderen Hoch-Stifftern, Bremen, Magdeburg, Halberstadt, vielleicht eine andere Gelegenheit und Bewandniß haben mag.

Wann auch 5) mehrbenannten Stiffts löbliche Statuta und Gewohnheiten bedacht, und mit andern auch gemeldten Stifftern conferiret werden, befinden sich noch ferners erhebliche und wieder dessen Alienation militirende vernünftige Ursachen: dann allein das Collegium Capitulare betreffend, weiß man in andern solchen Stifftern, da per turnum ascendiret wird, præter numerum distinctorum & præbendorum in herbis, von keiner Expectanz zu sagen, derohalben auch contentiente Collegio vel majore parte ejus, translatio, incorporatio oder secularisatio Capituli, valide möchte geschehen können, und sich dessen niemands mit Zug zu beschweren haben; Bey dem Magdeburgischen Capitul aber, hat es vermög angezogener Statuten, eine unveränderliche Matriculam, und succediret man nach Anweisung derselbigen; derentwegen nur nicht allein residentes & percipientes, sondern auch alle inscripti & immatriculati (deren eine grosse Anzahl) ratione successione ein erlangtes Recht für sich haben, dessen sie die jetzt gegenwärtige residirende nicht priviren, noch darüber cum damno ipsorum etwas pacificiren können.

So ist 6) bey denen Canonicis residentibus selbst, dieses zu erwegen, daß nach alter löblicher Gewohnheit (Vergleichen bey anderen vorbereiteten Ecclesiis Cathedralibus nicht mag gefunden werden) von jedwedem ein Knabe mit Kost, Kleidung und andern Unterhalt, wie auch zu der Schulen muß gehalten werden, durch welche Knaben in der Dom-Kirchen nicht allein das Chor mit gewöhnlichem Kirchen-Gesang bestellet, sondern auch zuweisen wann sie zu Jahren kommen, und Theologiam studiret die Cansel selbst versehen wird. Solten nun der Canonicorum bisherige perceptiones und Hebungen cessiren oder imminuiret werden, würde auch manchen

Vierdter Theil.

Fr 2

ar

1647. armen wohlbegabten Knaben zu Gottes Ehren und Dienst der Weg abgeschnitten, auch
Mart. das Chor mit Gesänge gehörig nicht können bestellet werden.

1647.
Mart.

Ja es ist 7) merklich, daß, gleich bey andern Dohm-Kirchen, nebst dem Collegio Canonicorum grosse frequenz an Zuhörer, und ansehnliche eingeparrete Versammlungen sind; also hergegen bey der Rakeburgischen Dohm-Kirchen das ganze Corpus Ecclesiae allein in der Zahl Canonicorum residentium, samt deren Frauen, Kindern, Gesinde, und etlichen wenigen zu der Kirchen Dienst gehörigen Leuten und Handwerkern bestehet, und wann selbige Capitulares (von welchen die andere gemeinsamlich dependiren) sublatis aut imminutis juribus ac præbendis, sich entweder von dannen zu begeben genöthiget, oder ja darselbst commode nicht mehr leben könnten, nothwendig auch die ganze Versammlung müsse destruiret, ein so herrliches Gebäude wüste und leer gelassen, und weder Kirche noch Schule, nicht ohne Vergerniß und männiglichen klagenden Seufzen, ferner könnte erhalten werden.

So interessiren 8) quoad jura successions quarita nicht allein die in quinta ratione anberegte immatriculirte Expectantes bey dem Collegio Capitulari, sondern das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg Cellischer Linie hat, samt dem auch Fürstlichen Hause Mecklenburg-Güstrowischer Linie, ein ebenmäßiges Recht ratione successions Episcopalis, Innhalt der zwischen Hoch-gedachten Fürstlichen Häusern und einem Wohl-Ehrwürdigen Capitul hoch-betheuerlich aufgerichteter, und von vielen Jahren hero bestätigter Stifts-Capitulationen und Accordaten, eine fast erbliche Successions-Gerechtigkeit zweyer ganzen Fürstlichen Häuser, welche an keinem andern, jeso in Consideration kommenden Hoch-Stiftiern wird zu befinden seyn.

Und als dann schließlich fürs 9) bey allen andern æquivalent-Handlungen, auf des interessirten Fürsten oder Standes Satisfaction und Zu-Friedenstellung, wie billig, mit gesehen worden, so würde auch des Herren Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Fürstliche Gnaden hinunter nicht unbillig zu beachten seyn. Es ist aber am Tage, und des Stifts Rakeburg kundbahrer Zustand bezeugt mit mehrem, wann zusehender die sowoll auf dem Stift haffende schwere Schulden, die dann fast ganz aus der, zur Hoch-Löblichen Königlich-Schwedischen Krieges-Expedition abgenöthigter Contribution contrahiret werden müssen, abgetragen, als auch denen immatriculirten Expectanten ihre verschossene Statuten-Gelder refundiret, des Stifts Stipendiaten, Kirchen, Schulen, Gebäude darneben in gebührendem Stand sollen erhalten werden; Daß Hochgedachtes Herrn Herzogen Fürstliche Gnaden sich im übrigen einigen Equivalents so wenig zu erfreuen haben könnten, daß es auch im wenigsten nicht für ein Equivalent möchte oder könnte gehalten werden, zugeschwigen, daß Se. Fürstliche Gnaden beydes dem Herrn Bischoffen mit Vormundschafft, und dem Stift jure Compatricinii, und also zu beyderseits conservation duplici vinculo verwandt, und darum so vielmehr billig, unter solchem Vorschlag sollten verschonet bleiben.

Wie nun solchem allen nach, auf einigen andern erflückenden Ort das Abschehen billig geführet, dabeneben auch die sonderbahre differenz des Rakeburgischen, für andern etwa zur Compensation gleichmäßig übergebenen Stiftiern, so wol des Herrn Bischoffen Fürstlicher Gnaden Unschuld und Minder-jährigkeit wegen als in Ansehung des Stifts bisherigen Comportements, und daher meritirenden favors, hinwieder auch dasselbe beandten Geringfügigkeit, bevorab in Erwegung mehr hoch-erwehnten Herrn Herzogen zu Mecklenburg Schwerin gehörenden Equivalents, so dann auch des Fürstlichen Braunschweig-Lüneburg-Cellischen, und Mecklenburg-Güstrowischen besondern Interesse, zusamt anderer aus des Stifts und Capituls absonderlichen Bewandniß, Statuten und Gewohnheit fließenden vielfältigen Respekten, und nothwendig erfolgenden destruirung einer ganzen Kirche und Gemeine, also gewandt, daß einganges erwehnter Intention gemäß, derselbige Stift und Capitul in einig

1647. einig Equivalent billig nicht zu ziehen: als werden mehr hoch und wohlberühmter Herren Plenipotentiarum Excell. Excell. sich dadurch zu gedehlicher Abwendung alles niedrigen gnädig und großgünstig disponiren lassen, und tragendem ihren Vermögen nach aus billigmäßigen, Christlichen und wohlthätigen Herren nicht zugeben, daß einem unmündigen jungen Fürsten, so gestalten Sachen nach, sein unstreitiges Recht entwendet, und das Capitul zugleich um Stand, Würde und Wesen gebracht, auch mit demselben die daran hangende Kirche, Schule und arme Jugend gänzlich vernichtet und verkehret werden möge.

Dessen ist ein Wohl- Ehrwürdiges Capitul vestiglicher ungezweifelter Hoffnung und Zuversicht, und es um Ihre Ihre Excell. Excell. mit gehorsamen und willigen Diensten in bester Möglichkeit, hinweg zu verschulden ganz anerbietig und geflissen ic.

Wohlgemelbtes Capituli für sich und in Kraft tragender Fürstlich-Bischöflicher Regierung Abgesandter

Andreas von Bernstorff.

Salvis addendis minuendis pro re nata.

Osnabrück den 31. Martii Anno 1647.

§. XXXIII.

Die Pommerischen Land-Stände, & vero usq. Privilegiorum, in specie von Prälaten, Ritterschafft und Städten, aber das Capitul zu Camin, und die Sterinischer, Wolgastischer und Collegiat-Kirche zu Colberg, bey ihrem Strittischer Gemeinde, kamen nachhero vorigen Stand, Wesen und Würden ge- bey dem Congress, mittelst N.I. folgenden lassen, und nichts präjudicirliches dis- Memorials, ein, und baten, die Fürsichung falls in dem Instrumento Pacis dispo- zu thun, daß selbige in antiqua libertate nirt werden möchte.

Der Pommerischen Land-Stände Ansuchen, sie bey ihren Freyheiten und Privilegien, insonderheit das Capitul zu Camin,

und Collegiat-Kirche zu Colberg, zu lassen.

Dictat. Osnabr. d. 29. Jul. 1647.
sub Direct. Magdeburg.

N. I.

Der sämtlichen Pommerischen Land-Stände Memorial ad Status Evangelicos, sie bey ihren Privilegien und Freyheiten handzuhaben.

Der Hoch- und löblichen Evangelischen Reichs-Fürsten und Stände, zu den allgemeinen Friedens-Tractaten in Teutschland Hochansehnliche Herren Abgesandten

Hoch- und Wohl- Edle, Gestrenge, Beste, Hochgelahrte und Hoch-Achtbare, Insonders großgünstige Hochgeehrte Herren und zuverlässige gute Freunde.

Ew. Ew. Gestrengen Gestrengen und Gunsten Gunsten seyn unsere bereitwilligste Dienste, nebst Wunschung aller erprießlichen Leibes- und Seelen-Wohlfarth, bevor, und haben unsere zu den Osnabrückischen Tractaten Abgeordnete, Herr Marx von Eichstädt und Herr D. Friederich Runge, bey ihrer Anheilkunft uns referiret, wasmassen sie bey ihrer Anwesenheit daselbst, bey Ew. Ew. Gestrengen Gestrengen und Gunsten Gunsten nicht allein allewege, so oft es begehret worden, einen freyen Access und Zutritt gehabt, sondern auch von ihnen die gute Bertröstung offters und vielfältig erlanget, daß sie an ihrem vornehmen Orte, wegen ihrer hohen Herren Principalen die großgünstige Beforderung gerne thun wolten, damit unsere und unser geliebten Vaterlandes wohlervorbene Libertät und Privilegia in dem